

Satzung
über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten
bei Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wenden
vom 20.11.2001
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- § 1 Leistungen der Feuerwehr/Haftungsausschluss
- § 2 Kostentragung
- § 3 Berechnungsgrundlage
- § 4 Personalkosten
- § 5 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 6 Sachkosten
- § 7 Kosten- und Entgeltschuldner
- § 8 Entstehung und Fälligkeit
- § 9 FSHG-Ausführung
- § 10 Einsatz privater Hilfsorganisationen/Kostenersatz
- § 11 Inkrafttreten

Satzung
über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten
bei Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wenden
vom 20.11.2001
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.03.2016

§ 1

Leistungen der Feuerwehr/Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Wenden unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung von freiwilligen Hilfeleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung von freiwilligen Hilfeleistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (3) Die Gestellung von Brandsicherheitswachen richtet sich nach § 7 FSHG.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1966 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonderes feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1966 (BGBl. S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchst. d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchst. g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr werden Entgelte erhoben.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bzw. Entgelte bestehen aus den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den Sachkosten. Sie werden nebeneinander erhoben und nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus.
- (2) Die Nachrüstzeit (Fahrzeug- und Gerätereinigung, Fahrzeugbestückung usw.) wird der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen beginnt die Einsatzzeit mit dem Ausrücken vom Feuerwehrgerätehaus, sie endet mit dem Einrücken in das Feuerwehrgerätehaus. Gleiches gilt für die Durchführung freiwilliger Hilfeleistungen.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen wird die Nachrüstzeit (§ 4 Abs. 2) der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Die Deckung der Personalkosten erfolgt über Pauschalbeträge. Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Kosten, die im Kostentarif nicht gesondert genannt sind, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Gleiches gilt für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr. Die Deckung der Kosten für die Fahrzeuge und Geräte einschl. Kraft-/Schmierstoffe und sonstige Unterhaltungskosten erfolgt über Pauschalbeträge. In den Fahrzeugkosten sind die Kosten für die zum Fahrzeug gehörenden Geräte enthalten. Die Höhe des Kostensatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Kosten, die im Kostentarif nicht gesondert genannt sind, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet. Die nach jeder weiteren Einsatzstunde zwischen 1 und 30 Min. liegende Einsatzzeit wird als $\frac{1}{2}$ Stunde berechnet.

- (3) Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird das eingesetzte Feuerwehrfahrzeug einschl. Geräte pro Wachttag mit insgesamt 1 Stunde berechnet.

§ 6

Sachkosten

- (1) Neben den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten werden Sachkosten (z.B. Löschwasser, Sonderlöschmittel, Ölbindemittel usw.) in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis zuzüglich 10 % Verwaltungskosten berechnet. Zu den Sachkosten gehören auch die Kosten der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Beschädigte oder zerstörte Einsatzmittel (z.B. Geräte, Kleidung usw.) rechnen zu den Sachkosten. Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (2) Sachkosten nach § 39 Abs. 4 BHKG werden nach den vorgeannten Vorschriften berechnet.

§ 7

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes ist bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter verpflichtet. Das Entgelt für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr hat der Antragsteller zu zahlen.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gestellung von Brandsicherheitswachen und die Durchführung freiwilliger Hilfeleistungen kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Das Entgelt wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 9

BHKG-Ausführung

- (1) Der als Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr gem. § 21 Abs. 3 BHKG zu zahlende Regelstundensatz wird auf 24,00 Euro je Stunde festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag nach § 21 Abs. 3 BHKG der auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 1 zu zahlenden Verdienstausfall-Pauschale wird auf 32,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 10

Einsatz privater Hilfsorganisationen/Kostenersatz

Werden neben der Feuerwehr oder im Auftrag der Gemeinde Wenden allein, private Hilfsorganisationen eingesetzt, so erfolgt die Abrechnung dieser Einsatzkosten gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und des anliegenden Kostentarifes. Für die Berechnung der Personalkosten gilt Ziff. 1 des Kostentarifes. Bei den Fahrzeugen und Geräten privater Hilfsorganisationen erfolgt ein Vergleich mit den im Kostentarif genannten Feuerwehrfahrzeugen und -geräten und eine dementsprechende Berechnung der Einsatzkosten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 28.02.2008 außer Kraft.

Kostentarif
zur Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgel-
ten bei Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Wenden vom 04.03.2016

1. Personalkosten:	je Std. Euro
1.1 Einsatz eines Feuerwehrmannes/einer Feuerwehrrfrau bei Einsätzen nach § 2 Abs.2 (ohne Rücksicht auf Dienstgrad/Dienststellung)	24,00
1.2 Einsatz eines Feuerwehrmannes/einer Feuerwehrrfrau bei Brandsicherheits- wachen nach § 1 Abs.3 (ohne Rück- sicht auf Dienstgrad/Dienststellung)	15,00
1.3 Einsatz eines Feuerwehrmannes/einer Feuerwehrrfrau bei freiwilligen Hilfe- leistungen nach § 1 Abs.2 (ohne Rück- sicht auf Dienstgrad/Dienststellung)	24,00
2. Fahrzeuge/Fahrzeuganhänger:	
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	40,00
2.2 Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) (HLF 10)	59,00
2.3 Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) (LF 10)	59,00
2.4 Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16) (HLF20)	80,00
2.5 Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) (TLF 4000)	95,00
2.6 Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) (HLF 20)	80,00
2.7 Drehleiterfahrzeug (DLK 18-12)	160,00
2.8 Rüstwagen (RW)	99,00
2.9 Gerätewagen-Gefahrgut (Gw-G)	90,00
2.10 Einsatzleitwagen (ELW)	34,00
2.11 Schaum-/Wasserwerfer (Anh)	27,00
2.12 Pulver (Anh)	27,00
2.13 Transport (Anh)	15,00